

Entsprechenserklärung

Gem. § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Empfehlungen:

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK (Directors & Officers Versicherung)

Die OVB Holding AG hat in der abgeschlossenen Directors & Officers Versicherung, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats betroffen sind, bislang keinen Selbstbehalt vorgesehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Selbstbehalt die Verantwortung und Motivation der Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht fördert. Auch der Gesetzgeber hält eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen, da er vergleichbare Regelungen wie zum Selbstbehalt bei Vorstandsmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder gerade nicht vorgesehen hat.

Ziffer 4.1.5 Satz 1 DCGK (Beachtung von Vielfalt bei Führungskräften)

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Vorstand der OVB Holding AG verfolgt die Zielsetzung, Frauen zu fördern und hat sich zum Ziel gemacht, weitere Frauen für Führungspositionen zu gewinnen. Der Vorstand ist aber der Auffassung, dass der Aspekt der Vielfalt, der die Berücksichtigung von Frauen einschließt, kein allein ausschlaggebendes Kriterium für die Besetzung von Füh-

ungspositionen sein sollte. Im Interesse des Unternehmens kommt es vielmehr vorrangig auf Führungs- und Managementfähigkeiten sowie die Fachkompetenz in den jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereichen und die gewonnene berufliche Erfahrung an. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 4.1.5 Satz 1 DCGK erklärt.

Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK (Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands)

Nach den Empfehlungen des Kodex soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG sieht die Vielfältigkeit als anzustrebendes Ziel bei der Zusammensetzung des Vorstands an, erachtet jedoch im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bei der Auswahl der geeigneten Kandidatin bzw. des Kandidaten die in dem jeweiligen Geschäfts- bzw. Verantwortungsbereich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen als letztlich maßgeblich. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK erklärt.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK (Berücksichtigung von Vielfalt und Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat)

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird grundsätzlich der Gesichtspunkt Vielfalt (Diversity) berücksichtigt. Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung allerdings primär von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorzuschlagenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten leiten lassen. Insoweit wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK erklärt.

Die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK hinsichtlich der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurde im Rahmen der Kodexanpassung im Jahre 2015 dahingehend geändert, dass der Aufsichtsrat bei den Zielen für seine Zusammensetzung auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen soll. Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG hat beschlossen, im Hinblick auf die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat keine Regelgrenze festzulegen, da eine pauschale Regel-

grenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt. Die Eignung zur Ausübung der jeweiligen Organtätigkeit endet nicht per se mit dem Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer, sondern ist allein von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten abhängig.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 DCGK (Vergütung des Aufsichtsrats)

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt entgegen der Empfehlung des Kodex keine Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Mit der vorgesehenen Aufsichtsratsvergütung ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft auch die Übernahme von Aufgaben in Ausschüssen angemessen

abgegolten. Dies gilt auch deshalb, weil im Sinne guter Corporate Governance ohnehin ein enger Austausch mit dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss stattfindet und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder überdies in der Regel an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht besonders auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die erfolgsorientierte Vergütung ist in § 14 der Satzung der OVB Holding AG geregelt und nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft besonders transparent. Das Vergütungsmodell hat sich in der Vergangenheit bewährt und führt zu einer gesetzkonformen und mit den Interessen der Aktionäre im Einklang stehenden angemessenen Vergütung des Aufsichtsrats.

Köln, den 21. März 2017

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat



Mario Freis



Oskar Heitz



Thomas Hücker



Michael Johnigk